Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 1-2

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber, Postfach, 8027 Zürich

Rund ums Geld

Marianne Gähwiler

Tag und Nacht bin ich für meine Schwester da

Tag und Nacht muss ich für meine kranke Schwester bereit sein. Vom Frühstück morgens um sechs Uhr bis abends um 20.30 Uhr, wenn sie die letzte Tablette schlucken muss. Werktags fahre ich sie je 45 Minuten in die Werkstatt und wieder heim, ich dusche sie, wasche für sie, pflege sie, wenn sie krank ist. Ich finde, mindestens Fr. 100.– im Tag wären angemessen für meine Leistungen. Ihr Beistand ist damit nicht einverstanden. Meine Schwester hat ein Einkommen von 3145 Franken und etwa Fr. 30000.– Vermögen.

Sind Fr. 100.– pro Tag angemessen, zu wenig, zu viel? Lassen Sie uns einmal folgende Rechnung machen:

Wohnen	20.–/25.–
inkl. alle Nebenkosten und Wohnungsmitbenützung	
Frühstück	3.–/4.–
Mittagessen	8.–/10.–
Nachtessen	6.–/8.–
Zwischenmahlzeiten	3.–/5.–
Betreuung	25.–/30.–
50 Autokilometer à Fr. –.60	30.–/30.–
Total	**95.–/112.–**
ohne Wäschebesorgung	

Der Betrag fürs Wohnen ist von Ihren (gesamten) Wohnkosten abhängig, die Mahlzeitenpreise richten sich nach Aufwand und Auslagen und enthalten nebst Nebenkosten für Wasch- und Putzmittel, Kehrichtsäcken u.a. auch die Zubereitung. Die Entschädigung für die Wäschebesorgung richtet sich ebenfalls nach Aufwand und bewegt sich normalerweise zwischen Fr. 80.– und 160.– pro Monat. Für die Betreuung können wir keinen Stundenlohn einsetzen, er wäre nicht bezahlbar. Ich nehme eine Pauschale von bescheidenen Fr. 25.– bis 30.– pro Tag an. Für einen Autokilometer rechne ich 60 Rappen; so viel bezahlt das Rote Kreuz den ehrenamtlichen Fahrer/innen.

Wie Sie sehen, liegen Sie mit Ihren 100 Franken richtig. Zeigen Sie obige Ausrechnung dem Beistand. Die Frage stellt sich nun: Wer soll das bezahlen? Ihre Schwester hat ja noch andere Auslagen: Krankenkasse, Steuern (?), Kleider, Arztkosten ...

Wird von ihrem Vermögen genommen, ist es sehr schnell aufgebraucht; die Reserve von wenigen zehntausend Franken ist aber wichtig für Ihre Schwester. Neue Ersparnisse (auf Ihre Kosten) muss sie keine mehr anhäufen, aber mit ihren Einnahmen für ihre Lebenshaltungskosten aufkommen. Soweit das mit nur Fr. 3145.– überhaupt möglich ist.

Zügeln oder nicht?

Ich (81) wohne in einer kleinen Alterswohnung zu Fr. 880.–, wo ich mich aber nicht glücklich fühle. Glauben Sie, dass ich mir ein etwas freundlicheres Zuhause mit meinem Einkommen von Fr. 1560.– und einem kleinen Vermögen leisten kann? Trotz bescheidener Lebensführung belaufen sich meine durchschnittlichen Aufwendungen auf Fr. 2400.– monatlich.

Was einen jährlichen Vermögensverzehr von rund 10000 Franken ausmacht, in zehn Jahren hunderttausend Franken. Das können Sie sich sicher leisten. Kommt doch demnächst noch der Erlös aus dem Verkauf der Ferienwohnung zu Ihrem Vermögen dazu. Primär sind die Ersparnisse ja dazu da, im Alter den Lebensunterhalt zu bestreiten, sollten die Renten dazu nicht ausreichen.

Sie können nun selber ausrechnen, wie lange Ihr Vermögen reicht, wenn Sie in eine teurere Wohnung ziehen. Entscheiden müssen Sie, was Ihnen wichtiger ist – Geld auf der hohen Kante oder «Schöner Wohnen». Denken Sie auch daran, dass ein Umzug immer mit Kosten verbunden ist. Und Sie müssen sich wieder an eine neue Umgebung gewöhnen, sich in ein fremdes Zuhause einleben, Ihre eigentlichen Probleme jedoch zügeln Sie immer mit.

Marianne Gähwiler

Bank

Dr. Emil Gwalter

Bankbüchlein zu gut versorgt

Als bei uns die erste Mieterin einzog, bezahlte sie nebst dem Mietzins noch Fr. 300.– Sicherheitsleistung. Als sie Jahre später auszog, fand ich das zu gut versorgte Bankbüchlein nicht mehr und zahlte den Betrag samt Zins zurück. Die Bank gab mir zur Auskunft, dass die Suche nach dem Konto mit einigen Kosten verbunden sei. Deshalb sah ich davon ab, in der Hoffnung, das Büchlein doch noch zu finden. Nun erklärt man mir, das Konto sei nicht mehr vorhanden. Das kann ich nicht glauben. Was kann ich machen?

Sie sind wirklich nicht in einer beneidenswerten Lage. Es ist eine Tatsache, dass bei Verlust eines Sparheftes ein kompliziertes, langwieriges und auch kostspieliges Kraftlos-Erklärungs-Verfahren durchgeführt werden muss, um zu verhindern, dass ein unrechtmässiger Besitzer, (sprich Dieb) den Betrag abheben könnte.

Das Verfahren ist derart kompliziert, dass in der Praxis zwischen den Parteien oft ein einfacherer Weg abgesprochen wird. Dies muss jedoch vor dem Schadenfall geschehen sein. In Ihrem Fall wäre es womöglich Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Idealer Faltstock
für in die Handtasche
nur Fr. 64.– (plus Versand)
keine Nachnahme – volles Rückgaberecht!

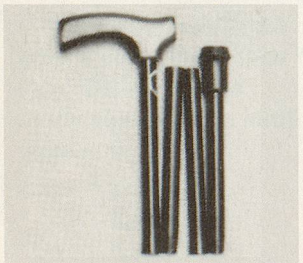

Assinta, 6052 Hergiswil
Tel. 041 631 01 12, Fax 041 631 01 11